



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 29. September 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 7. September 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage/n und die Höhe der Abgaben betragen:

Gesamtbetrag der Einkünfte: 23.087,36 €

zu versteuerndes Einkommen: 22.357,36 €

Einkommensteuer: 4.007,79 €

anrechenbare Lohnsteuer: -4.554,08 €

festgesetzte Einkommensteuer: -546,29 €

Entscheidungsgründe

Die Bw. ist Volksschullehrerin und bezog im berufungsgegenständlichen Jahr 2009 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Neben anderen Ausgaben machte sie die in Zusammenhang mit einem von ihr besuchten Mediatoren-Ausbildungslehrgang entstandenen Kosten als Werbungskosten geltend.

Die Abgabenbehörde erster Instanz anerkannte anlässlich der Arbeitnehmerveranlagung 2009 die Kosten für Mediatoren-Ausbildung und teilweise Fachliteratur nicht als Werbungskosten. Dagegen wurde rechtzeitig Berufung eingebracht und beantragt, weiters die Internetkosten als Werbungskosten anzuerkennen. Die Bw. legte diverse Unterlagen bei, die Abgabenbehörde erster Instanz führte ein Vorhalteverfahren bezüglich der Mediatoren-Ausbildung. In der Folge erging eine teilweise stattgebende Berufungsvorentscheidung, in der die Aufwendungen für Internet zu 30 % als beruflich bedingt anerkannt wurden während sämtliche in Zusammenhang mit der Mediatoren-Ausbildung geltend gemachten Kosten nicht als Fortbildungskosten qualifiziert wurden.

Die Bw. stellte rechtzeitig einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Darin und in der Berufung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass ein stetiges Anwachsen der Aggressionsbereitschaft der Kinder überall zu bemerken sei, weshalb "die Zeiten, in denen man sich als Lehrer der reinen Wissensvermittlung hingeben konnte und Konfliktbeilegung kein unmittelbares Thema war, vermutlich schon vor vielen Jahren zu Ende gegangen" seien. Vielleicht befindet sie sich in einer Vorreiterrolle, doch sei sie der Meinung, dass ein fundiertes Wissen um gute Möglichkeiten mediativen Verhaltens in Konfliktfällen in den nächsten Jahren für die Lehrerausbildung unabdingbar sein wird. Weiters formulierte sie: "Pädagogik bedeutet, jemandes Geist und Charakter zu bilden und seine Entwicklung zu fördern. Im Allgemeinen versteht man unter Erziehung soziales Handeln, welches bestimmte Lernprozesse bewusst und absichtlich herbeiführen und unterstützen will. Das heißt, dass es in der Schule nicht um reine Wissensvermittlung geht, sondern um die allgemeine Unterstützung bei der Formung zu einem reifen, mündigen, selbstbestimmten Menschen, der in der Gesellschaft später einmal zu bestehen hat."

Aus dem Akteninhalt und einem von der Abgabenbehörde zweiter Instanz geführten Vorhalteverfahren geht Folgendes hervor:

Laut Diplom der P (idF P) vom 25.3.2011 absolvierte die Bw. den Lehrgang "Mediation" gemäß ZiV.Mediat-AV, BGBI. II Nr. 47/2004 vom 29.10.2009 bis 25.3.2011 und schloss ihn erfolgreich ab. (Dieses Diplom dient zur Vorlage bei der Antragstellung zur Einreichung beim BM für Justiz für die Eintragung in die Liste "Eingetragene Mediatoren in Zivilrechtssachen"). Die P beschrieb die Ziele der Ausbildung zur staatlich anerkannten Mediatorin folgendermaßen: "Diese Ausbildung richtet sich an Personen, die im Bereich Mediation selbstständig oder im Angestelltenverhältnis tätig werden. Unabhängig von der Möglichkeit einer beruflichen Neuorientierung bietet die Ausbildung zum/zur MediatorIn eine Erweiterung der Qualifikation im Bereich Konfliktverhalten und Konfliktbearbeitung.

Zugangsvoraussetzungen:

- Abgeschlossenes Studium oder Berufsausbildung
- Mindestalter: 27 Jahre."

Der Direktor der Volksschule, an der die Bw. tätig ist, bestätigte im Wesentlichen die Ausführungen der Bw. und führte in einem Schreiben an die Abgabenbehörde erster Instanz unter anderem aus, dass im Lehrerberuf eine hohe Kommunikations- und Sozialkompetenz zur Konfliktlösung und Krisenintervention erwartet werde. Deshalb finde er eine Weiterbildung in diesem Bereich äußerst sinnvoll und unterstütze das sehr.

Die Bw. teilte der Abgabenbehörde zweiter Instanz mit, dass es keine beim Landesschulrat angestellten Mediatoren gebe. In Konfliktfällen würden von dort Mediatoren über die Pädagogische Hochschule vermittelt, "die dann an den Schulen Konfliktmanagement betreiben." Deshalb könne sie keine Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen, ab wann sie an Volksschulen (bzw. der Volksschule an der sie unterrichtet) als Schulmediatorin eingesetzt und dafür honoriert wird.

Aus Wikipedia ist zu "Mediation" im Wesentlichen zu ersehen, dass wichtigste Grundidee der Mediation die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien ist: Der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Dahinter steht der Gedanke, dass die Beteiligten eines Konflikts selbst am besten wissen, wie dieser zu lösen ist und vom Mediator lediglich hinsichtlich des Weges dorthin Unterstützung benötigen. Die Mediation ist ein Verfahren. Sie ist keine Form einer Psychotherapie. Im engeren Sinn läuft Mediation immer auf die Arbeit einer den Kommunikationsprozess strukturierenden und moderierenden Person mit allen beteiligten Konfliktparteien hinaus.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. – Werbungskosten sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs abzielen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen führt.

Bei Subsumierung des berufungsgegenständlichen Sachverhalts unter die anzuwendenden Normen ist primär festzuhalten, dass die Bw. ausführte, dass in Konfliktfällen an der Schule

über den Landesschulrat Mediatoren von der Pädagogischen Hochschule engagiert werden, das heißt, die Bw. nicht eine solche Mediatoren-Tätigkeit ausüben wird und auch kein Honorar aus einer solchen Tätigkeit beziehen wird, weshalb § 16 Abs. 1 Z 10 zweite Alternative EStG 1988 ("... und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs abzielen") auf den berufsgegenständlichen Fall nicht anzuwenden und in der Folge der Sachverhalt in diese Richtung nicht weiter zu erörtern ist.

Was nun die Möglichkeit betrifft, Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen dann als Werbungskosten abzuziehen, wenn sie in Zusammenhang mit der von der Bw. ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit stehen, so ist zum einen auszuführen, dass offenkundig ist, dass der Beruf der Mediatorin nicht in Zusammenhang mit dem von der Bw. ausgeübten Beruf der Volksschullehrerin steht: Es ist dabei wesentlich zu verweisen, dass das von der Bw. erworbene Diplom zur Vorlage bei Antragstellung zur Eintragung in die Liste "Eingetragene Mediatoren in Zivilrechtssachen" dient. Es ist in der Folge zu untersuchen, ob der Mediatoren-Beruf als ein dem Beruf der Volksschullehrerin verwandter Beruf zu qualifizieren ist. Da diesbezüglich keine normative Vorgabe besteht, ist die herrschende Literatur und Judikatur zu untersuchen, wobei übereinstimmend ausgesagt wird, dass die Verkehrsauffassung bestimmt, ob eine Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeitsart verwandt ist (Jakom, EStG-Kommentar, 4, § 16 Tz 48; Doralt, EStG-Kommentar III, § 16 Tz 203/4). Für verwandte Tätigkeiten spricht, wenn diese Berufe üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden oder die Tätigkeiten im Wesentlichen gleichgelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, was anhand des Berufsbilds bzw. des Inhalts der Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Berufen zu beurteilen ist. Ein Indiz für artverwandte Tätigkeiten ist die wechselseitige Anrechnung von Ausbildungszeiten: Es sind dies überblicksmäßig die Berufe FrisörIn/KosmetikerIn, DachdeckerIn/SpenglerIn, ElektrotechnikerIn/EDV-TechnikerIn.

Es ist nun grundsätzlich zu untersuchen, ob die Berufe der Volksschullehrerin und Mediatorin (im weitesten Sinn) als verwandte Tätigkeiten im oa. Sinn zu bezeichnen sind: Dass diese beiden Berufe nicht "gemeinsam am Markt angeboten" werden ist offenkundig und braucht in der Folge nicht näher untersucht werden, jedoch ist die zweite Variante der Erforderlichkeit der verwandten Tätigkeit, nämlich die im Wesentlichen gleichgelagerten Kenntnisse und Fähigkeiten, zu betrachten: Dabei fällt auf, dass bei der Mediatoren-Tätigkeit die Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Pädagogik an sich und der spezifischen Wissensvermittlung nicht gebraucht werden, während es für den Beruf der (Volksschul-)Lehrerin sicherlich interessant ist, die im Wege der Mediatoren-Ausbildung behandelten Themen zu kennen: Dass dies jedoch nicht nur für den Lehrerberuf interessant

ist, sondern für jeden, der in seinem Beruf mit Menschen in diversen (Lebens-)Situationen, mit Charakterunterschiedlichkeiten und verschiedenen Bedürfnissen uä. zu tun hat, ist offenkundig – es werden wohl auch BusfahrerInnen, KassiererInnen, PolizistInnen, ÄrztInnen usw. in den in der Mediatoren-Ausbildung behandelten Themen Anwendbares für ihren Beruf sehen, doch ist das Berufsbild des Mediators damit nicht dem des Lehrers, Arztes, Polizisten usw. ähnlich.

Es ist der Bw. durchaus zuzustimmen, dass sich die Anforderungen an Lehrer in den letzten Jahren gegenüber den Anforderungen vor einigen Jahrzehnten aufgrund geänderter sozialer Verhaltensweisen, erhöhter Aggressionsbereitschaft uä. geändert haben, doch trifft das auf alle Berufe zu, die sich im Kontakt mit Menschen auszeichnen. – Es ist diese Veränderung im gesamten sozialen Zusammenleben zu bemerken und kommt dies sicherlich in Berufen mit menschlichem Kontakt konzentriert hervor. Dennoch geht das in der Ausbildung zur Mediatorin gewonnene Wissen über eine Erweiterung der Sichtweisen sozialer Geschehnisse für eine Volksschullehrerin (wie für andere soziale bzw. oa. Berufe) nicht hinaus, da der Beruf der Mediatorin an sich im Beruf der Volksschullehrerin nicht ausgeübt werden kann, zumal wesentliches Merkmal der Mediation die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien ist: Sie müssen wissen, wie der Konflikt zu lösen ist, die Mediatorin unterstützt sie auf dem Weg dorthin. Das heißt, wenn auch nur eine der Konfliktparteien nicht gewillt ist den Konflikt zu lösen, wird auch die Mediatorin kein Betätigungsfeld finden. Im Beruf der Volksschullehrerin jedoch werden Themen, die in der Mediatoren-Ausbildung behandelt werden, ebenso wie typische Verhaltensweisen erkannt und ist dies dabei hilfreich, Kinder zu Persönlichkeiten zu erziehen, die mit ihrem Konfliktpotential möglichst schonend umzugehen verstehen. Die typische Mediatoren-Tätigkeit, dh. die Unterstützung der Konfliktparteien beim Ziel, den Konflikt zu lösen, ist jedoch keine pädagogische Tätigkeit, sondern findet ihren Ausdruck darin, dass bei konkreten Konfliktsituationen an Schulen (in denen die Parteien auch die Lösung durch Mediation anstreben) vom Landesschulrat auch ein Mediator (via Pädagogische Hochschule) beigestellt wird.

Es ist in der Folge davon auszugehen, dass die in der Mediatoren-Ausbildung gewonnenen Kenntnisse der Bw. für ihre Tätigkeit als Volksschullehrerin nützlich sind und ihr helfen, ihre Erfahrungen konzentrierter im pädagogischen Betrieb zu verwerten, doch sind mangels der oa. verwandten Tätigkeiten der Volksschullehrerin und der Mediatorin die berufungsgegenständlichen Kosten als Aufwendungen der Lebensführung zu qualifizieren und war in der Folge spruchgemäß zu entscheiden und ergeben sich die Bemessungsgrundlagen idF wie in der Berufungsvorentscheidung.

Linz, am 13. April 2012